

Grosser Rat

Geldspielgesetz des Kantons Graubünden (Botschaften Heft Nr. 11/2019 – 2020, S. 869)

PROTOKOLL

der Sitzungen der Kommission für Wirtschaft und Abgaben

Datum: Freitag, 12. Juni 2020, 10.15 Uhr bis 14.35 Uhr
Mittwoch, 17. Juni 2020, 07.00 Uhr bis 07.45 Uhr

Ort: Calvensaal, 7000 Chur
Stadthalle, 7000 Chur

Präsenz: Loepfe (Kommissionspräsident), Hohl, Horrer (Kommissionsvizepräsident), Kunz (Chur), Loi, Maissen, Mittner, Spadarotto, Tomaschett (Breil), Blumenthal (Protokoll)

RR Peyer (Vorsteher DJSG), Hunger (Departementssekretärin DJSG [am 12. Juni 2020]), Baumann (Projektleiterin Justizfragen, DJSG), Haltiner (Stv. Leiter Amt für Migration und Zivilrecht [am 12. Juni 2020])

entschuldigt: Engler (am 12. Juni 2020), Dürler (am 12. Juni 2020)

I. Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gemäss Botschaft

Art. 2

Gemäss Botschaft

2. Geldspiele**Art. 3**

a) Antrag Kommissionsmehrheit (5 Stimmen: Loepfe [Kommissionspräsident], Engler, Loi, Maissen, Tomaschett [Breil]; Sprecher: Loepfe [Kommissionspräsident])

Ändern wie folgt:

Grossspiele

¹ Im Kanton Graubünden dürfen die im Bundesgesetz über Geldspiele vorgesehenen Grossspiele durchgeführt werden.

² Die Betreiberinnen und Betreiber von Geschicklichkeitsspielautomaten sind verpflichtet, der kantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde jeweils am Anfang des Kalenderjahrs die Anzahl und die Standorte der auf dem Kantonsgebiet betriebenen Geschicklichkeitsspielautomaten und den erzielten Bruttoeinsatz mitzuteilen.

b) Antrag Kommissionsminderheit 1 (4 Stimmen: Dürler, Hohl, Kunz [Chur], Mittner; Sprecher: Hohl)

Ändern wie folgt:

Grossspiele

¹ Im Kanton Graubünden dürfen die im Bundesgesetz über Geldspiele vorgesehenen Grossspiele durchgeführt werden.

c) Antrag Kommissionsminderheit 2 (2 Stimmen: Horrер, Spadarotto; Sprecher: Horrер) **und Regierung**

Gemäss Botschaft

Art. 4

a) Antrag Kommissionsmehrheit (9 Stimmen: Loepfe [Kommissionspräsident], Dürler, Engler, Hohl, Kunz [Chur], Loi, Maissen, Mittner, Tomaschett [Breil]; Sprecher: Loepfe [Kommissionspräsident])

Ändern wie folgt:

Kleinspiele

¹ Kleinspiele dürfen im Kanton Graubünden durchgeführt werden, wenn die geldspielrechtlichen Vorgaben des Bundes und des Kantons eingehalten werden.

b) Antrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen: Horrer, Spadarotto; Sprecher: Horrer) **und Regierung**

Gemäss Botschaft

Einfügen neuer Artikel**Antrag Kommission und Regierung**

Einfügen neuer Art. wie folgt:

Schutz Minderjähriger

¹ Minderjährige Personen dürfen an kleinen Pokerturnieren nicht teilnehmen.

² Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist für die Einhaltung des Verbots verantwortlich.

Für den Fall der Annahme dieses neuen Artikels durch den Grossen Rat ändert sich die nachfolgende Artikelnummerierung entsprechend.

Art. 5

Gemäss Botschaft

Art. 6

Gemäss Botschaft

Art. 7

Gemäss Botschaft

Art. 8

Gemäss Botschaft

3. Bekämpfung der Gefahren des exzessiven Geldspiels**Art. 9**

Gemäss Botschaft

Art. 10

Gemäss Botschaft

4. Besteuerung von Spielerträgen***Antrag Kommission und Regierung***

Titel ändern wie folgt:

4. Besteuerung und Abgaben

Art. 11**Antrag Kommission und Regierung**

Überschrift ändern wie folgt:

Spielbankensteuer

1. Steuerpflicht und Bemessung

Art. 12**Antrag Kommission und Regierung**

Überschrift ändern wie folgt:

2. Erhebung der Spielbankensteuer

Art. 13**Antrag Kommission und Regierung**

Überschrift ändern wie folgt:

3. Veranlagung und Bezug

Einfügen neuer Artikel

a) Antrag Kommissionsmehrheit (7 Stimmen: Loepfe [Kommissionspräsident], Engler, Horrer, Loi, Maissen, Spadarotto, Tomaschett [Breil]; Sprecher: Loepfe [Kommissionspräsident]) **und Regierung**

Einfügen neuer Art. wie folgt:

(Art. 14 oder 15)

Abgabe auf Geschicklichkeitsspielautomaten

¹ Die Betreiberinnen und Betreiber von Geschicklichkeitsspielautomaten haben für das Aufstellen und den Betrieb von Geschicklichkeitsspielautomaten eine Abgabe zu entrichten. Die Abgabe dient der Bekämpfung des exzessiven Geldspiels.

² Die Abgabe beträgt pro Jahr:

- a) für Geräte mit Geldgewinn oder geldwerten Vorteilen 250 bis 2500 Franken pro Gerät;
- b) für Geräte mit geringem Einsatz und Sachgewinn 100 bis 1000 Franken pro Gerät.

³ Die kantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde legt die Abgabe fest.

b) Antrag Kommissionsminderheit (4 Stimmen: Dürler, Hohl, Kunz [Chur], Mittler; Sprecher: Hohl)

Keine Abgabe auf Geschicklichkeitsspielautomaten.

Einfügen neuer Artikel

a) Antrag Kommissionsmehrheit (7 Stimmen: Loepfe [Kommissionspräsident], Engler, Horrler, Loi, Maissen, Spadarotto, Tomaschett [Breil]; Sprecher: Loepfe [Kommissionspräsident]) **und Regierung**

Einfügen neuer Art. wie folgt:

(Art. 15 oder 16)

Abgabe auf kleinen Pokerturnieren

¹ Die Veranstalterinnen und Veranstalter von kleinen Pokerturnieren haben für die Aufsichtstätigkeit eine Abgabe zu entrichten.

² Die Abgabe beträgt 100 bis 1000 Franken pro Turnier, Tag und Ort.

³ Die kantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde legt die Abgabe fest.

b) Antrag Kommissionsminderheit (4 Stimmen: Dürler, Hohl, Kunz [Chur], Mittler; Sprecher: Hohl)

Keine Abgabe auf kleinen Pokerturnieren.

5. Strafbestimmungen

Art. 14

a) Antrag Kommissionsmehrheit (7 Stimmen: Loepfe [Kommissionspräsident], Engler, Horrер, Loi, Maissen, Spadarotto, Tomaschett [Breil]; Sprecher: Loepfe [Kommissionspräsident]) **und Regierung**

Ändern wie folgt:

Geldspielrechtliche Übertretungen

¹ Die Betreiberin oder der Betreiber von Geschicklichkeitsspielautomaten wird mit Busse bestraft, wenn sie oder er der kantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde die Anzahl, die Standorte der im Kanton betriebenen Geschicklichkeitsspielautomaten oder den erzielten Bruttoeinsatz nicht rechtzeitig mitteilt.

² Die Veranstalterin oder der Veranstalter von kleinen Pokerturnieren wird mit Busse bestraft, wenn sie oder er minderjährige Personen an kleinen Pokerturnieren teilnehmen lässt.

³ Die Veranstalterin oder der Veranstalter von Unterhaltungslotterien wird mit Busse bis zu 500 Franken bestraft, wenn sie oder er gegen Artikel 5 verstösst. Andere Personen, die gegen Artikel 5 Absatz 1 verstossen, werden mit Busse bestraft.

b) Antrag Kommissionsminderheit (4 Stimmen: Dürler, Hohl, Kunz [Chur], Mitterner; Sprecher: Hohl)

Ändern wie folgt:

Geldspielrechtliche Übertretungen

¹ Die Veranstalterin oder der Veranstalter von kleinen Pokerturnieren wird mit Busse bestraft, wenn sie oder er minderjährige Personen an kleinen Pokerturnieren teilnehmen lässt.

² Die Veranstalterin oder der Veranstalter von Unterhaltungslotterien wird mit Busse bis zu 500 Franken bestraft, wenn sie oder er gegen Artikel 5 verstösst. Andere Personen, die gegen Artikel 5 Absatz 1 verstossen, werden mit Busse bestraft.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.**1.**

Der Erlass «Gesetz über das Lotteriewesen» BR 935.450 (Stand 1. Januar 2016) wird aufgehoben.

Gemäss Botschaft

2.

Der Erlass «Gesetz über die Spielautomaten und Spielbetriebe» BR 935.600 (Stand 1. Januar 2007) wird aufgehoben.

Gemäss Botschaft

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Gemäss Botschaft